

Haushaltssatzung der Gemeinde Altwigshagen

für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Altwigshagen vom 20.06.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	675.700 EUR	673.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-725.500 EUR	-659.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-49.800 EUR	14.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-49.800 EUR	14.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.500 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-43.300 EUR	14.500 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	654.600 EUR	652.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	-658.000 EUR	-595.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-3.400 EUR	59.800 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.500 EUR	6.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-18.600 EUR	-1.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.900 EUR	5.100 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-49.100 EUR	-13.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird für die Jahre 2018/2019 festgesetzt auf 350.000,00 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für die Haushaltsjahre 2018/2019 0,5 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2014	461.553,31 EUR
31.12.2015	456.567,36 EUR
31.12.2016	459.922,69 EUR
31.12.2017	423.584,12 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	380.284,12 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019	401.284,12 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgermeisterin übersteigt.

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.08.2018 erteilt.

Altwigshagen, den 27.08.2018

gez. Foy
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.